



CH-3003 Bern ECom;

POST CH AG

**A-Post+**

kmb, Rechtsanwälte und Urkundspersonen  
Rechtsanwalt Christian Michel  
Breitenstrasse 16  
8852 Altendorf

Aktenzeichen / Referenz: ECom-211-504/1/3

Ihr Zeichen:

**Bern, 24. September 2025**

**211-00504: Vorprüfung des Elektrizitätsreglements des EW Tuggen**

Sehr geehrter Herr Michel

Wir beziehen uns auf Ihr Ersuchen vom 2. Juli 2025 um Vorprüfung des neuen Elektrizitätswerk-Reglements (Entwurf vom 30. Juni 2025) des Elektrizitätswerks der Gemeinde Tuggen SZ (EW Tuggen). Wir bitten zu entschuldigen, dass unsere Rückmeldung bis heute auf sich warten liess.

Wir machen Sie vorab darauf aufmerksam, dass eine Genehmigung von Elektrizitätsreglementen durch die ECom im Stromversorgungsrecht nicht vorgesehen ist. Bei der nachfolgenden Vorprüfung handelt es deshalb um eine summarische Prüfung. Die Einschätzung ist für die ECom im Streitfall nicht bindend.

Zum Entwurf für das neue Elektrizitätswerk-Reglement haben wir folgende Bemerkungen und Hinweise:

**Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

**zu Ziff. 1:**

*Der Vollständigkeit halber könnte bei den Aufgaben des EW Tuggen auch der Betrieb des lokalen Verteilnetzes aufgeführt werden, zumal es sich dabei um die hauptsächliche Pflicht der Verteilnetzbetreiber handelt. Ausserdem würden wir empfehlen, die Aufgabenerfüllung in räumlicher Hinsicht auf das Netzgebiet zu beziehen und nicht auf den «Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets», da sich die gesetzlichen Pflichten der Verteilnetzbetreiber (v.a. Netzbetrieb und Grundversorgung) nach der kantonalen Netzgebietszuteilung richtet und diese nicht zwingend mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen muss.*

**zu Ziff. 4:** «In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. [...]»

*Es sei darauf hingewiesen, dass die Netznutzungs- und die Grundversorgungstarife auch in diesen «besonderen Fällen» den gesetzlichen Anforderungen genügen (insb. Art. 6 und Art. 14 StromVG [SR 734.7]) und publiziert werden müssen (Art. 12 Abs. 1 StromVG). Auch bei Grossbezüglern, Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und temporären Netzanschlüssen (sog. Baustrom) dürfen eigene Kundengruppen auf derselben Spannungsebene nur nach Massgabe einer spezifischen Verbrauchscharakteristik (Art. 6 Abs. 3 StromVG) bzw. eines spezifischen Bezugsprofils (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG) gebildet werden. Die Bezugsmenge allein ist bei der Bildung der Kundengruppe und der entsprechenden Zuteilung der Endverbraucher nicht massgebend.*

*Werden mit Grossbezüglern Verträge abgeschlossen, die einen abweichenden Tarif beinhalten, ist ausserdem im Einzelfall zu prüfen, ob ein individuell ausgehandelter Vertrag vorliegt und der Grossverbraucher damit in den Markt eingetreten ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 StromVV [SR 734.71]). Es ist daher denkbar, dass ein Grossbezüger mit vertraglich vereinbarten abweichenden Preisen in den Markt eintritt. Wir empfehlen, im Vertrag festzuhalten, ob ein Markteintritt beabsichtigt ist oder nicht.*

*Diese Hinweise sind auch bei Artikel 22 des Reglements zu berücksichtigen.*

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

**zu Bst. b:** «[...] deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.»

*Dass der Stromverbrauch von Endverbrauchern nicht über Messeinrichtung erfasst und stattdessen pauschal festgelegt wird, ist weder in der Stromversorgungsgesetzgebung noch in der Messgesetzgebung vorgesehen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten sind praxismässig sogenannte Ersatzwerte (Schätzwerte) zu bilden (z.B. anhand des Verbrauchs in vorhergehenden Zeiträumen). In einzelnen Ausnahmefällen liess die ECom in der Vergangenheit auch den Verzicht auf eine Messung zu (z.B. Strassenbeleuchtung, Mobilfunkantennen) Die Voraussetzungen sind indes restriktiv (nur Endverbraucher in der Grundversorgung, Einverständnis des Endverbrauchers, hohe Zuverlässigkeit der Schätzwerte, technische Hürden oder unzumutbarer Aufwand im Falle einer Messung). Auch solchen Ausnahmefällen darf indes nicht einfach eine Pauschale abgerechnet. Vielmehr müssen auch hier «Ersatzmesswerte» für den Messpunkt des Endverbrauchers gebildet werden.*

*Vor dem Hintergrund dieser Praxis empfehlen wir, diese Bestimmung wie folgt abzuändern: «[...] deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in Ausnahmefällen mittels pauschaler Ersatzmesswerte festgelegt wird.»*

## **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

**zu Ziff. 2:** «Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. [...]»

*Die Gründe zur Verweigerung des Netzzugangs sind in Artikel 13 Absatz 2 StromVG abschliessend aufgezählt. Allein aufgrund des Fehlens eines vorgängigen (ausdrücklichen) Netzanschlussvertrags darf der Netzzugang nicht verweigert werden. Da sowieso bei jedem Endverbraucher,*

*auch bei jenen in der Grundversorgung, ein Netzanschluss Voraussetzung für die Energielieferung ist – und damit auch ein expliziter oder impliziter Netzanschlussvertrag –, erschliesst sich uns der Zweck dieser Bestimmung nicht. Sollte sie beibehalten werden, empfehlen wir den Begriff «vorgängig» zu streichen.*

**zu Ziff. 4:** «Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.»

*Zur Vermeidung von Missverständnissen könnte hier noch hervorgehoben werden, dass sich diese Vorgabe auf Energie bezieht, die vom Werk geliefert wurde. Eine Veräusserung von selbst produzierter Energie am Ort der Produktion ist zulässig (Art. 16 Abs. 1 EnG [SR 730.0]).*

#### **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

**zu Ziff. 7:** «Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer der Liegenschaft bzw. der Baurechtsberechtigte für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.»

*Das Stromversorgungsrecht regelt die Frage nach der Kostentragung bei einer Demontage von Messeinrichtungen nicht. Wenn die Demontageskosten gestützt auf eine vertragliche oder in einem kommunalen Reglement enthaltene Rechtsgrundlage individuell in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 14 Abs. 3<sup>bis</sup> StromVG), erachtet das Fachsekretariat dies als zulässig.*

#### **Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

**zu Ziff. 1:** «Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.»

*Zu Satz 1: Nach Artikel 6 Absatz 1 StromVG sind im Rahmen der Grundversorgung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität liefern zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Wendung «Im Rahmen der ihm zur Verfügung zu stehenden Möglichkeiten» der gesetzlichen Vorgabe vollständig gerecht wird. Wir empfehlen daher, diese Passage näher an den Gesetzeswortlaut heranzuführen.*

*Zu Satz 3: Wenn eine Einschränkung der Leistung oder die Sperrung von Geräten, wie sie hier vorgesehen ist, durch ein Steuer- und Regelsystems im Sinne von Artikel 17b Absatz 1 StromVG erfolgt, und damit Einfluss auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung genommen werden kann, bedarf es hierzu grundsätzlich der Zustimmung des Betroffenen (Art. 17b Abs. 3 StromVG). Ausnahmen sind gemäss Artikel 8c Absätze 5 und 6 StromVV im Zusammenhang mit einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich. Entsprechende Fallkonstellationen werden vorliegend in Artikel 8 Ziff. 4 des Elektrizitätswerk-Reglements behandelt. Greifen diese Ausnahmen nicht, bedarf es einer expliziten Zustimmung des Betroffenen; AGB-Klauseln genügen hierfür nicht.*

*Die auf Anfang 2026 in Kraft tretende Neuregelung durch das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, behandelt die Handlungsmöglichkeiten, die dem Netzbetreiber bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs auch ohne Zustimmung des Betroffenen offenstehen, als «garantierte Nutzung» von netzdienlicher Flexibilität (vgl. Art. 17c Abs. 4 Bst. b StromVG [i.d.F. vom 1. Januar 2026]). Ohne Bezug zu einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs bedarf es zur Einschränkung des Netzbezugs aber weiterhin grundsätzlich eine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen; für die Weiternutzung von bereits bestehender Flexibilität gibt*

*es gemäss Artikel 17c Absatz 3 StromVG (i.d.F. vom 1. Januar 2026) eine Ausnahme, wonach eine Weiternutzung möglich ist, solange sie nicht ausdrücklich untersagt wird (Opt-out).*

## **Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen**

**zu Ziff. 4:** «Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.»

*Gemäss unserer Praxis sind bei klassischen Rundsteuerungen die Rundsteuerungsempfänger im Eigentum des Netzbetreibers. Die entsprechenden Kosten werden vom Netzbetreiber ins Nutzungsentgelt eingerechnet. Hingegen hat der Kunde den Platz für die technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Auch die Verdrahtung geht zu Lasten des Kunden.*

*Wie schon vorstehend zu Artikel 7 Ziff. 1 des Reglements erwähnt, weisen wir darauf hin, dass der Einsatz von Rundsteuerungen grundsätzlich der Zustimmung der Endverbraucher bedarf (Art. 17b Abs. 3 StromVG), sofern damit Einfluss auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung genommen werden kann und nicht nur der HT/NT-Tarif gesteuert wird.*

**zu Ziff. 6:** «[...] Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission sowie den Werkvorschriften automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.»

*Seitens der ECom gibt es keine Vorgaben, nach welchen sich Energieerzeugungs- oder Speichereinrichtungen in solchen Fällen automatisch vom Netz trennen müssen. Themenverwandt ist die ECom-Weisung 1/2018 vom 6. März 2018. Dies hat jedoch vielmehr auf die Problematik zum Gegenstand, die damals damit verbunden war, dass in der Regelzone Schweiz viele dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen so eingestellt waren, dass sich bei einer Überfrequenz von 50.2 Hz schlagartig vom Netz trennten. Die ECom forderte die Verteilnetzbetreiber deshalb auf, mit geeigneten technischen Anschlussbedingungen sicherzustellen, dass sämtliche Elektrizitätserzeugungsanlagen, die neu in Betrieb gingen, die in der Branchenempfehlung NA/EEA-CH 2014 festgelegten Parameter für die Frequenzhaltung einhalten.*

*Die Bezugnahme auf Vorgaben der ECom sollte deshalb an dieser Stelle gestrichen werden. Wenn schon, wäre hier neben den Werkvorschriften, auch die Branchenempfehlung des VSE über den Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz zu erwähnen (aktuell: NA/EEA-NE7 – CH 2025).*

**zu Ziff. 7:** «Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwachsen.»

*Der Vollzug des EleG fällt nicht in die Kompetenz der ECom. Dessen ungeachtet, erscheint uns zweifelhaft, ob sich die Haftung auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wegbedingen lässt (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR). Ein entsprechender Vorbehalt wäre hier sich deshalb angebracht. Fernern erscheint uns fraglich, ob sich die Haftung für Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben ausschliesslich nach dem EleG richten.*

## **Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

**zu Ziff. 1 Bst. d** (Einstellen der Energielieferung):

*Gemäss einem bundesgerichtlichen Entscheid (BGE 137 I 120) zur Liefersperre bei einem Mehrfamilienhaus wegen unbezahlter Gebühren muss die Anordnung, dass die rechtliche Verpflichtung des Werks zur Lieferung von Energie vorübergehend aufgehoben ist, weil die reglementarischen*

*Voraussetzungen einer Liefersperre erfüllt sind, in einer Verfügung ergehen. Dabei müssen die betroffenen Personen Gelegenheit haben, sich im Voraus zur Liefersperre zu äussern. In jedem Fall ist zu fragen, ob eine Liefersperre verhältnismässig ist.*

*Das Stromversorgungsrecht des Bundes regelt indes nicht, wie beim Inkasso der Rechnungen für den Stromverbrauch mit Zahlungsrückständen umzugehen ist. Die ECom ist für das Forderungsmanagement nicht zuständig. Aus der besagten Rechtsprechung lässt sich aus unserer Sicht keine generelle Verfügungskompetenz der Netzbetreiber ableiten, die unbesehen der konkreten Umstände des Einzelfalls besteht. Mancherorts bestehen hierzu aber kantonale und kommunale Regelungen.*

*Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur des Netznutzungs- und Grundversorgungsverhältnisses ist aber in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. In diesem Lichte dürften bei Zahlungsausständen in den meisten Fällen die mildereren Massnahmen gemäss Artikel 26 Ziffer 1 des Reglements zu ergreifen sein.*

#### **Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen**

**Ziff. 1:** «Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.»

*Im Sinne einer einheitlichen Terminologie müsste hier in Satz 2 nicht von «Kostenbeiträgen», sondern von «Netzanschlussbeiträgen» die Rede sein, so wie in Art. 18 des Reglements.*

#### **Art. 15 Messeinrichtungen**

**zu Ziff. 2:** «Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Die Kosten der Montage und Demontage von Zähler und Messeinrichtungen, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Davon ausgenommen sind intelligente Messsysteme gemäss Art. 31e StromVV.»

*Gemäss Artikel 13a<sup>bis</sup> Buchstabe a StromVV gelten die Kosten von Messsystemen nach der Stromversorgungsverordnung als anrechenbare Netzkosten. Ab nächstem Jahr werden diese Kosten im Rahmen der zukünftigen Messtarife als anrechenbare Messkosten behandelt (Art. 17a Abs. 4 StromVG [i.d.F. vom 1. Januar 2026]).*

*Ist die Montage von zusätzlichen oder besonderen Messeinrichtungen gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsrechts notwendig, dürfen diese Kosten den Kunden nicht individuell in Rechnung gestellt werden. Vielmehr sind sie über das Netznutzungsentgelt (künftig über das Messentgelt) zu solidarisieren. Insoweit widerspricht diese Bestimmung dem Stromversorgungsrecht.*

*Hinsichtlich der allfälligen Demontagenkosten verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Anmerkungen zu Artikel 4 Ziff. 7.*

*Ferner sei angemerkt, dass hier anstelle des Verweises auf eine Übergangsbestimmung in der StromVV eher ein Verweis auf die Gesetzesstufe angezeigt wäre (Art. 17a StromVG bzw. Artikel 17a<sup>bis</sup> StromVG [i.d.F. vom 1. Januar 2026]). Zudem fällt auf, dass die intelligenten Messsysteme hier im dritten Satz als eine Art Ausnahmefall dargestellt werden, obschon sie an sich zum «Grundangebot» gemäss Satz 1 gehören.*

**zu Ziff. 3:** «Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. [...]»

*Die Gesetzeskonformität dieser Bestimmung erscheint uns zweifelhaft, zumindest sofern auch kein Verschulden des Kunden vorliegt. Dass Messeinrichtungen ohne Verschulden des Netzbetreibers beschädigt werden, entbindet diesen nicht per se von der gesetzlichen Pflicht zur Ausstattung mit funktionstüchtigen Messeinrichtung im Rahmen der anrechenbaren Netz- bzw. Messkosten.*

## **Art. 16 Messung des Energieverbrauches**

**zu Ziff. 1** (Zählerablesung):

*Hinweis: Die hier erst am Schluss erwähnte Fernablesung steht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Verbreitung von intelligenten Messsystemen an sich im Vordergrund.*

## **Art. 17 Grundsätze**

**zu Ziff. 4:** «Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.»

*Steuern und Abgaben können sich nur aus Gesetzesbestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden ergeben. Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass für die Überwälzung des Netzzuschlags zur Förderung der erneuerbaren Energien mit Artikel 35 Absatz 1 EnG eine abschliessende bundesrechtliche Regelung besteht.*

## **Art. 21 Netznutzungsgebühr**

«Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilsnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.»

*Die Bestimmung ist soweit ersichtlich korrekt. Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass sich die Vorgaben zur Berechnung des Netznutzungsentgelts abschliessend aus dem Bundesrecht ergeben. Artikel 18 StromVV sieht aktuell vor, dass der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif sein muss (Abs. 3). Grundgebühren und Leistungstarif dürfen damit nicht mehr als 30 Prozent ausmachen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Endverbraucher einen anderen ihm angebotenen Tarif wählt (Abs. 4).*

*Ab dem Tarifjahr 2026 sind die neuen Vorgaben zu beachten, die im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass) geschaffen wurden (Art. 18 und 18a StromVV [i.d.F. vom 1. Januar 2026]). Diese lassen neu auch dynamische Netznutzungstarife zu. Zudem werden die (anrechenbaren) Messkosten künftig über separate Messtarife in Rechnung gestellt (vgl. Art. 17a StromVG; Art. 8–8a<sup>quater</sup> StromVV [beides i.d.F. vom 1. Januar 2026]).*

## **Art. 22 Preise für die Energielieferung**

**zu Ziff. 2:** «Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden».

*Es sei an dieser Stelle auf unsere Bemerkungen zu Artikel 1 Ziffer 4 des Reglements verwiesen. Ausserdem erscheint uns die Angabe, die sich hier in der Klammer befindet, irreführend, ist doch ein Jahresverbrauch von grösser als 100 MWh eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am freien Strommarkt, die nicht nur für die «Grossbezüger» gilt.*

## **Art. 22 Publikationen**

**zu Ziff. 1:** «Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 21) und Preise für die Energielieferung (Art. 22) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.»

*Ab dem nächsten Tarifjahr werden überdies separate Messtarife zu veröffentlichen sein (Art. 12 Abs. 1 Bst. c i.V.m. 17a StromVG [i.d.F. vom 1. Januar 2026].*

*Weiter ist zu beachten, dass bei den Preisen für die Energielieferung von Gesetzes wegen nur die Grundversorgungstarife zu veröffentlichen sind, nicht aber die Lieferpreise für Kunden im freien Strommarkt (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. b StromVG).*

## **Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand**

**zu Ziff. 1:** «Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.»

*Gemäss dem Stromversorgungsgesetz sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt Schuldner des Netznutzungsentgelts (Art. 14 Abs. 2 StromVG) und der Energietarife (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Es erscheint uns unklar, ob unter diesem Aspekt eine solche Solidarhaftung zulässig ist. Unklar ist auch, ob für diese Frage in einem Streitfall die EICom zuständig wäre.*

Abschliessend erlauben wir uns noch Hinweise in terminologischer Hinsicht. Während vorliegend an verschiedener Stelle von «Eigenverbrauchsgemeinschaften», vom «Versorgungsgebiet» und von der «Netznutzungsgebühr» die Rede ist, sprechen Gesetz und Verordnung in diesem Zusammenhang vom «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (Art. 17 EnG), vom «Netzgebiet» (Art. 5 StromVG) und vom «Netznutzungsentgelt» (Art. 14 StromVG).

Ferner sei angemerkt, dass die Netzanschluss- und die Netzkostenbeiträge nicht der Aufsicht der EICom unterstehen. Der Gesetzgeber überliess diese Kostenansätze dem kantonalen und kommunalen Recht (BBI 2005 1611, 1618). Auch die Erschliessungsbeiträge unterstehen nicht der Aufsicht der EICom. Zu diesen Aspekten äussern wir uns folglich nicht.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 5 StromVG und Art. 2 Abs. 1 AllgGebV (SR 172.041.1) sowie Art. 3 Abs. 2 GebV-En (SR 730.05) stellen wir Ihnen für diese Einschätzung Gebühren nach Aufwand in Rechnung. Der Aufwand für vorliegende Auskunft belief sich auf 6 Stunden à 200 Franken. Dies ergibt ein Total von 1'200 Franken. Die Rechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit separater Post.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Nicole Zeller  
Leiterin Sektion Recht



Zeno Schnyder von Wartensee  
Fachspezialist Recht

Vorab per E-Mail an:

- EW Tuggen (philipp.diethelm@tuggen.ch)